



Vereinigte Schützengesellschaft
St. Luzisteig

STATUTEN

ALLGEMEINES

Im Text verwendete Abkürzungen

Bündnerischer Schützenverband	BSV
Schweizer Schiesssportverband	SSV
Unfallversicherung Schweizer Schützenvereine	USS
Vereinigte Schützengesellschaft St. Luzisteig	VSL
Vereinsvorstand	VS
Kontrollstelle	KS
Ausschuss	AS
Spezielle Kommission	SK
Jungschützen	JS
Vereinsversammlung der VSL	VV VSL
Generalversammlung der Vereine	GVV
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	VBS

I NAME UND SITZ

Art 1 Die Vereinigte Schützengesellschaft St. Luzisteig ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art 2 Rechtsdomizil der VSL ist die Gemeinde Fläsch.

II ZWECK DES VEREINS

Art 3 Die VSL hat sich im Jahre 1988 zum Zweck der Beteiligung und Nutzung der neuen Schiessanlage auf St. Luzisteig, im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung mit dem VBS, gebildet.

Sie bezweckt, die gemeinsamen Interessen der Mitgliedvereine zu wahren und zu fördern.

Sie führt die Amtsgeschäfte der beteiligten Mitgliedvereine und vertritt diese gegen Aussen.

Als ebenso wichtig erachtet die Gesellschaft die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.

Art 4 Die VSL ist Mitglied des Bündnerischen Schützenverbandes und des Schweizer Schiesssportverbandes. Sie ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizer Schützenvereine.

III Vereinsstruktur

Art 5 Die VSL wird gebildet durch die Mitgliedvereine:

- Feldschützengesellschaft Fläsch
- Militärschützengesellschaft Maienfeld
- Stadtschützengesellschaft Maienfeld

Art 6 Die Mitgliedvereine treten die gesamte Geschäftsführung an die VSL ab; bleiben selbständige Vereine im Sinne von Art 60 ff. des ZGB, treten aber nach Aussen als solche nicht mehr in Erscheinung.

Art 7 Die selbständigen Mitgliedvereine haben eigene Reglemente, die der Genehmigung durch den VS VSL unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen der VSL nicht widersprechen.

Art 8 Die Mitgliedvereine sind auf der Führungsebene mit je 3 Vertretern im VS der VSL vertreten. Zudem stellt jeder Verein 1 Mitglied in die KS.

IV Mitgliedschaft und Ernennungen

Art 9 Die Mitgliedvereine der VSL sind die in Art 5 genannten Gründervereine.

Der VSL können weitere Schützenvereine beitreten, sofern die VV VSL einem entsprechenden Gesuch mit einer 2/3 - Mehrheit zustimmt. Der beitretende Verein hat ein Eintrittsgeld zu entrichten, welches durch die VSL festgesetzt wird. Der Beitritt eines neuen Vereines bedarf der Zustimmung des VBS, sowie der Gemeinden.

Vorbehalten bleibt Art 9 der Vereinbarung mit dem VBS.

Art 10 Für den Austritt aus der VSL ist Art 70 ZGB massgebend. Mitgliedvereine können durch Beschluss der VV VSL vom Schiessbetrieb und Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber der VSL nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten deren Zweck und Zielsetzung gefährden. Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf das Eintrittsgeld oder das Vereinsvermögen der VSL.

Art 11 Die VSL und seine Mitgliedvereine umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder / Gönner

Alle Mitgliederkategorien sind mit offiziellem Formular der VSL zu melden.

Art 12 Die Mitgliedvereine regeln die Mitgliedschaft und Ernennungen nach ihren eigenen Reglementen. Sie melden jedoch Ein- und Austritte, sowie Übertritte von einer Mitgliederkategorie in eine andere, der VSL.

Art 13 Die VSL kann zudem Mitglieder oder Personen, auf Antrag des VS, durch die VV VSL zu Ehrenmitgliedern der VSL ernennen, welche sich um die VSL oder das Schiesswesen im allgemeinen ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art 14 Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Mitgliedvereinen oder einzelnen Stimmberechtigten schriftlich an den VS zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die VV VSL.

Art 15 Gönner der VSL kann werden, wer sich für die Sache des Schiessens interessiert und die VSL finanziell unterstützt.

V Organe

Art 16 Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung der VSL (VV VSL)
- Die Generalversammlungen der Mitgliedvereine (GVV)
- Der Vereinsvorstand (VS)
- Die Kontrollstelle (KS)
- Der Ausschuss (AS)
- Speziellen Kommissionen (SK)

Art 17 Die Vereinsversammlung der VSL ist das oberste Organ. Sie setzt sich zusammen aus :

- Sämtlichen Mitgliederkategorien der Mitgliedvereine
- Mitgliedern des VS und der KS

Art 18 Die ordentliche VV VSL wird einmal im Jahr, in der Regel im 1. Quartal des Jahres einberufen. Ausserordentliche VV finden statt, so oft dies der VS als notwendig erachtet oder wenn mindestens 2 Mitgliedvereine dies verlangen.

- Art 19 Der VV VSL obliegen folgende Geschäfte:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten VV VSL
 2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 3. Abnahme der Jahresrechnung und Berichtes der Kontrollstelle
 4. Wahl der Vorstandsmitglieder
 5. Wahl der Kontrollstelle
 6. Festsetzung allfälliger finanzieller Leistungen und Beiträge der Mitgliedvereine
 7. Beschlussfassung über die Durchführung gemeinsamer Schiessanlässe, der Jahresmeisterschaft sowie den Besuch auswärtiger Schiessanlässe
 8. Genehmigung der Reglemente gemeinsamer Schiessanlässe / Wettkämpfe
 9. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedvereinen
 10. Revision von Statuten / Verträgen
 11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 12. Erledigung der Anträge des Vorstandes und der Mitgliedvereine.
- Art 20 Anträge an die VV VSL sind dem Vorstand bis zum 1. Januar, schriftlich einzureichen.
- Art 21 Die Einladung der VV VSL erfolgt spätestens 21 Tage im Voraus mit Bekanntgabe der Traktanden und Anträgen des VS durch schriftliches Zirkular.
- Art 22 Die VV VSL ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern mit Zirkular gemäss Art 21 bekanntgegeben wurde. Die VV VSL kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, welche traktandiert sind.
- Art 23 Sämtliche Mitglieder der Mitgliedvereine, der VS und die KS sind an der VV VSL stimmberechtigt und haben Antragsrecht.
- Art 24 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei einem Ausschlussverfahren wird in jedem Falle in geheimer Abstimmung entschieden. Bei allen Abstimmungen – mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Neubeitritten von Vereinen und Auflösung, für welche eine 2/3 - Mehrheit notwendig ist – entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
- Art 25 Die Generalversammlungen der Mitgliedvereine finden in der Regel alljährlich statt. Sie setzt sich zusammen aus:
- Sämtlichen Mitgliederkategorien des betreffenden Mitgliedvereines
 - Mitgliedern des VS, Delegierten und Mitgliedern der KS des betreffenden Mitgliedvereines.
- Art 26 Die der GVV obliegenden Geschäfte, Bekanntgabe und Durchführung, sowie Regelung der Wahlen und internen Kompetenzen erfolgt nach den genehmigten Statuten des betreffenden Mitgliedvereines.

VI VEREINSVORSTAND

Art 27 Der VS der VSL setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- 1. Schützenmeister 300 m
- 2. Schützenmeister 300 m
- 3. Schützenmeister 300 m
- Schützenmeister Pistole
- JS - Leiter

Art 28 Jeder Mitgliedverein hat Anspruch und ist verpflichtet für drei Vertreter im Vorstand. Ausnahmen sind in Absprachen unter den Mitgliedvereinen möglich. Die Mitgliedvereine haben Vorschlagsrecht für ihre Vertreter, doch ist die VV VSL in der Wahl frei.

Art 29 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und ist wiederwählbar. Es sind zu wählen; in geraden Jahren der Präsident, der Kassier, der 2. Schützenmeister und der Schützenmeister Pistole. Der Rest der Vorstandes in ungeraden Jahren.

Art 30 Die allgemeinen Obliegenheiten des VS VSL sind:

- Allgemeine Leitung der VSL gemäss Statuten, Reglementen, Verträgen und Bestimmungen des Bundes über das ausserdienstliche Schiesswesen
- Vertretung der VSL nach Aussen
- Vollzug von Beschlüssen der VV VSL
- Festsetzung der Traktanden der VV VSL und deren Vorbereitung
- Die Einberufung der VV VSL
- Die Ausarbeitung von Reglementen / Verträgen
- Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 2'000.-

Art 31 Verantwortlichkeit und Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

Der Präsident:

- Vertritt die VSL nach Aussen
- Leitet die VV VSL und Vorstandssitzungen
- Erstellt die Traktandenlisten und bereitet sie vor
- Verfasst einen Jahresbericht zu Handen der VV VSL
- Überwacht die Arbeit der einzelnen Vorstandsmitglieder
- Ist für die Ausarbeitung von Verträgen und Reglementen betr. Benützung und Vermietung der Schiessanlage verantwortlich
- Ist in Zusammenarbeit mit dem Kassier verantwortlich für die Abrechnung mit dem VBS

- Führt zusammen mit dem Kassier rechtsverbindliche Unterschrift für Transaktionen und Wertschriftenanlagen
- Führt zusammen mit dem 1. Schützenmeister 300 m oder dem Aktuar rechtsverbindliche Unterschrift in Vereinsangelegenheiten
- Hat bei Stimmengleichheit an Vorstandssitzungen Stichentscheid.

Der Vizepräsident:

- Unterstützt den Präsidenten in seinen Pflichten und Aufgaben und vertritt diesen bei dessen Abwesenheit
- Koordiniert mit dem VS die Öffentlichkeitsarbeit und die Kontakte zur Presse
- Übernimmt die Anmeldungen und Organisation für die Teilnahme an auswärtigen Schiessanlässen
- Erstellt die Ranglisten und Zwischenranglisten der Jahresmeisterschaft sowie für ausgewählte Einzelkonkurrenzen
- Ist verantwortlich für das Informationstableau im Schiessstand und der Schützenstube.

Der Aktuar:

- Führt die Versammlungsprotokolle und Beschlussprotokolle der Vorstandssitzungen
- Verfasst und versendet auf Weisung des Präsidenten die Einladungen für Versammlungen und Sitzungen
- Verwaltet die Vereinsakten
- Kann vom Präsidenten für die allgemeine Administration beigezogen werden
- Verantwortlich für die Homepage.

Der Kassier:

- Verwaltet die Finanzen der VSL
- Erstellt die Jahresrechnung und Bilanz zu Handen der VV VSL
- Führt die Mitgliederkontrolle der einzelnen Mitgliedvereine
- Ist verantwortlich für die Abrechnung mit dem Restaurateur und den Mitgliedvereinen
- Kontrolliert die Geschäftsführung des/der Restaurateurs/In, bestimmt die Lieferanten und überwacht den Unterhalt der Einrichtungen des Office
- Erstellt ein Inventar über die der Gesellschaft gehörenden Wertgegenstände
- Führt zusammen mit dem Präsidenten rechtsverbindliche Unterschrift für Transaktionen und Wertschriftenanlagen
- Führt Einzelunterschrift für Kassa, Postcheck und Bankkontokorrent.

Der 1. Schützenmeister 300 m:

- Leitet die Schiessübungen 300 m und ist für einen geordneten Schiessbetrieb, die Einhaltung der Sicherheiten sowie Auflagen und Vorschriften des Bundes verantwortlich
- Kontrolliert, überwacht und regelt die Benützung der Schiessanlagen und Schiesszeiten
- Ist verantwortlich für die Zuteilung der Scheiben und Räumlichkeiten
- Ist zusammen mit dem Präsidenten und dem 2. Schützenmeister verantwortlich für die Abfassung des Schiessberichtes.

Der 2. Schützenmeister 300 m:

- Leitet die Durchführung der Bundesübungen 300 m

- Ist verantwortlich für die Kontrolle der Standblätter, die Führung der Teilnehmerkontrolle sowie die Weiterleitung der Meldung über die Erfüllung der Schiesspflicht an die kantonale Militärbehörde
- Ist zusammen mit dem Präsidenten und dem 1. Schützenmeister verantwortlich für die Abfassung des Schiessberichtes.

Der 3. Schützenmeister 300 m:

- Leitet die Schiessübungen 300 m gemäss den Weisungen des 1. Schützenmeister 300 m
- Ist verantwortlich für die Vorbereitung der Standblätter für die internen Schiessen
- Besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials in Absprache mit dem Kassier und dem 1. Schützenmeister 300 m.

Der Schützenmeister Pistole:

- Leitet die Schiessübungen 25/50 m und ist für einen geordneten Schiessbetrieb, die Einhaltung der Sicherheiten sowie Auflagen und Vorschriften des Bundes verantwortlich
- Kontrolliert, überwacht und regelt die Benützung der Schiessanlagen 25/50 m und Schiesszeiten
- Ist verantwortlich für die Zuteilung der Scheiben und Räumlichkeiten
- Leitet die Durchführung der Bundesübungen 25/50 m
- Ist verantwortlich für die Kontrolle der Standblätter, die Führung der Teilnehmerkontrolle sowie die Weiterleitung der Meldung über die Erfüllung der Schiesspflicht an die kantonale Militärbehörde
- Ist zusammen mit dem Präsidenten verantwortlich für die Abfassung des Schiessberichtes
- Kann in seinen Aufgaben durch zusätzliche, ausgebildete Schützenmeister unterstützt werden.

Der JS Leiter:

- Ist verantwortlich für die Ausbildung der Jungschützen und führt diese zu gegebener Zeit den Mitgliedervereinen als Mitglieder zu
- Organisiert und leitet die Jungschützenkurse gemäss den Vorschriften des Bundes
- Erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte
- Kann in seinen Aufgaben durch ausgebildete Hilfsleiter unterstützt werden.

Art 32 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Präsidenten mindestens die Hälfte des VS anwesend sind. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten Stichentscheid zu. In allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

Art 33 Jedes Vorstandsmitglied ist der VSL gegenüber für seine Amtsführung sowie für das ihm anvertraute Gut verantwortlich.

Alle Organe der VSL verrichten Ihre Arbeit ehrenamtlich; notwendige, begründete Auslagen werden von der VSL vergütet. Überdies steht dem Vorstand ein jährlicher Betrag von Fr. 100.- pro VS - und KS Mitglied zur freien Verwendung zur Verfügung.

VII KONTROLLSTELLE

Art 34 Die Kontrollstelle besteht aus je 1 Mitglied pro Mitgliedverein. Der Vorsitzende wird durch die VV VSL bestimmt.

Art 35 Die KS wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und ist wiederwählbar.

Art 36 Die Kontrollstelle überprüft am Ende eines Rechnungsjahres die Rechnung der VSL sowie das Inventar, die Anlagen des Vermögens und die Einhaltung der in den bestehenden Verträgen festgelegten Bestimmungen finanzieller Natur.

Über den Befund erstattet die Kontrollstelle schriftlich Bericht und Antrag an die VV VSL.

Es steht ihnen das Recht zu, jederzeit Rechnung und Inventar zu überprüfen.

VIII Ausschuss

Art 37 Der Ausschuss besteht aus:

- Präsident
- Kassier
- 1. Schützenmeister 300 m
- Schützenmeister Pistole

Art 38 Der Ausschuss ist Verhandlungspartner mit dem VBS (Kdt IAZ Walenstadt) betreffend Schiessbetrieb und Vergütungen.

Er besorgt zudem die Zusammenstellung des Schiessplanes und bereitet den Antrag für die Jahresmeisterschaft zu Händen der VV VSL vor.

IX Spezielle Kommissionen

Art 39 Für besondere Aufgaben können durch den VS entsprechende Kommissionen gebildet werden.

X Verwaltung

Art 40 Über alle Delegiertenversammlungen sowie Generalversammlungen der Mitgliedervereine ist ein Protokoll zu führen. Für die VS Sitzungen wird dagegen nur ein Beschlussprotokoll geführt.

Art 41 Die VSL unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

Sämtliche Aktenstücke, wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw. sind im Archiv aufzubewahren.

XI Schiessbetrieb

Art 42 Für den Schiessbetrieb sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend. Ebenso die Reglemente und Vorschriften des SSV und BSV für das sportliche Schiessen.

Der Schiessbetrieb wird in einem separaten Reglement über die Benützung der regionalen Schiessanlage St. Luzisteig geregelt.

XII Finanzen

Art 43 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art 44 Die VSL beschafft sich die erforderlichen finanziellen Mittel:

- Aus Vermögenserträgen
- Aus dem Eintrittsgeld neuer Mitgliedvereine
- Durch Jahresbeiträge der Mitglieder der Mitgliedvereine, dessen Höhe durch die VV VSL bestimmt wird
- Aus Erträgen von Schiessanlässen
- Aus Gewinnen des Restaurationsbetriebes
- Durch Benützungsgebühren
- Aus dem Hülsenverkauf
- Aus Bundesbeiträgen
- Aus freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art 45 Die Ausgaben der VSL bestehen insbesondere aus:

- Verwaltungskosten
- Verbandsbeiträgen
- Schiessbetriebskosten, wie Munition, Scheibenstunden, PD Material
- Kostenbeiträge an Einzelschützen für die Teilnahme an der Jahreskonkurrenz oder besonderen Schiessanlässen

- Einkauf und Unterhalt Restaurationsbetrieb
- Durch die VV VSL oder dem VS beschlossenen Ausgaben und Beiträge
- Ausserordentlichen Ausgabekompetenzen des VS, welche durch die VV VSL zu beschliessen sind.

Art 46 Übersteigen die Netto flüssigen Mittel (Kassa, Bank, PC, abzüglich Kreditoren) der VSL Fr. 10'000.-- so wird der Mehrbetrag in einem Investitions-Rückstellungskonto zur Finanzierung von Investitionen, mit dem Ziel der Erhaltung, der Erneuerung und/oder Erwerb der Schiessanlage verbucht.

Der Unterhalt und die Anschaffung von beweglichem Inventar, dürfen nicht aus Mitteln der Investitions-Rückstellung finanziert werden.

Die Verwendung oder Auflösung der Investitions-Rückstellung kann nur durch die VV VSL mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art 47 Das Vermögen der VSL darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der VS bezeichnet das Institut, bei welchem die Wertschriften zu deponieren, und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art 48 Die VSL kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die VV VSL, sofern keine besonderen Fondsbestimmungen bestehen.

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden sowie in der Bilanz ersichtlich sein.

Art 49 Die VSL haftet mit ihrem ganzen Vermögen, subsidiär dasjenige der Mitgliedvereine. Eine persönliche Haftung der Organe der VSL und der Mitgliedvereine oder einzelner Mitglieder ist - strafbare Handlungen ausgenommen - ausgeschlossen.

XIII Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art 50 Jeder Mitgliedverein hat die gleichen Rechte und Pflichten bezüglich:

- Mitglieder des Vorstandes
- Mitglieder der Kontrollstelle
- Benützung der Schiessanlage
- Gewinnbeteiligung
- Jahresbeitrag
- Arbeitsleistungen

Art 51 Änderungen eines einzelnen Artikels der Statuten können von der VV VSL mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art 52 Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die VV VSL mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art 53 Für alle Fälle, welche durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des BSV bzw. des SSV.

- Art 54 Die Auflösung der VSL kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VV VSL mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden und eine neue Institution sich bereit erklärt, die in den laufenden Verträgen eingegangenen Verpflichtungen zu übernehmen.
- Art 55 Die Auflösung eines Mitgliedvereines kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GVV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art 56 Bei einer Auflösung der VSL ist das gesamte Vermögen, inkl. den Fonds dem BSV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss Mitglied des BSV und des SSV sein.
- Art 57 Muss ein Mitgliedverein aufgelöst werden, geht dessen Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an die VSL. Wird innert 5 Jahren keine gleichartiger Verein gebildet, geht das Vermögen in den endgültigen Besitz des VSL über.
- Art 58 Vorstehende Statuten wurden an der VV VSL vom 31.08.2001 genehmigt und anlässlich der VV VSL vom 12.02.03 und vom 27.02.09 einer Teilrevision unterzogen. Die revidierten Statuten treten nach Genehmigung durch den BSV und die kantonale Militärbehörde in Kraft.

Die bisherigen Statuten der VSL vom 31.08.2001 sowie hierauf bezügliche Protokollbeschlüsse werden dadurch aufgehoben.

7306 Fläsch, den 26.02.2010

Vereinigte Schützengesellschaft St. Luzisteig

Der Präsident

Der Aktuar

B. Lampert

B. Lipp

Genehmigt durch den Bündnerischen Schützenverband

Ort: 7304 Maienfeld

Datum:

Der Präsident

Der Verantwortliche für
das Statutenwesen

Genehmigt durch die Militärdirektion des Kantons Graubünden

Ort: 7000 Chur

Datum:

Der Vorsteher des Militärdepartementes